



Sozialkassenbeitrag 2018 zunächst unverändert

Die Sozialkassenbeiträge 2018 bleiben zunächst gegenüber dem laufenden Jahr unverändert (siehe **Anlage** mit Hinweisen in den Fußnoten). Damit unterbleiben zunächst auch folgende notwendige Änderungen, welche seitens der Tarifvertragsparteien allerdings zeitnah nachgeholt werden sollen:

Im Tarifgebiet West (einschließlich Berlin-West) ist eine Anpassung des Urlaubskassen- und Zusatzversorgungsbeitrags notwendig, die allerdings auf den Gesamtbeitrag keine Auswirkung haben wird: Da § 8 Nr. 4.1 Unterabs. 1 Satz 4 BRTV mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wieder ein zusätzliches Urlaubsgeld von 25 v. H. vorsieht (2016 und 2017: 20 v. H.), muss der Beitrag für das Urlaubsverfahren entsprechend angehoben werden (+ 0,6 Beitragspunkte; er wurde zum 1. Januar 2016 spiegelbildlich um 0,6 Beitragspunkte abgesenkt). Demgegenüber ist der Beitrag für die Zusatzversorgung um 0,6 Beitragspunkte abzusenken; er wurde für die Jahre 2016 und 2017 zur Finanzierung der Systemumstellung der Zusatzversorgung West auf die kapitalgedeckte Tarifrente Bau um 0,6 Beitragspunkte angehoben (siehe dazu die Vereinbarung zur Festlegung der ZVK-Beiträge vom 5. Juni 2014). Mit beiden Änderungen wird aber der Gesamtbeitrag im Tarifgebiet West im Kalenderjahr 2018 unverändert bei 20,40 v.H. liegen.

Im Tarifgebiet Ost (einschließlich Berlin-Ost) wirkt sich ebenfalls die notwendige - bundeseinheitliche - Anhebung des Urlaubskassenbeitrags um + 0,6 Beitragspunkte aus (siehe oben). Allerdings muss auch der Zusatzversorgungsbeitrag von z. Z. noch 0,6 v. H. „nachholend“ angehoben werden, da der Beitrag bereits seit dem 1. Januar 2017 hinter der Leistungszusage von 0,8 v. H. (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TZA Bau) zurückbleibt. Eine nachholende Änderung zum 1. Januar 2018 belief sich auf 0,9 v. H. (für die Jahre 2018 und 2019). Da die Anpassung nun etwas später erfolgen wird, wird diese voraussichtlich - je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens - auf bis zu 0,95 v. H. erfolgen. Das führt voraussichtlich zu einer Beitragssteigerung im Tarifgebiet Ost um insgesamt ca. 0,95 Beitragspunkte (+ 0,6 v. H. für das Urlaubskassenverfahren und ca. + 0,35 v. H. für die Zusatzversorgung).

Die Tarifvertragsparteien sehen derzeit vor, die o. g. Änderungen möglichst im 1. Quartal 2018, in jedem Fall jedoch im 1. Halbjahr 2018, umzusetzen. Die Gründe für das bisherige Unterbleiben der Tarifvertragsänderungen liegen in der nach wie vor schwierigen Situation im Hinblick

auf eine neue Allgemeinverbindlicherklärung. Bereits mit Abschluss eines Änderungstarifvertrages endet die entsprechende Rechtswirkung des Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes (SokaSiG - siehe dort § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1). Aktuell ist noch nicht geklärt, ab wann ein neuer Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung durch welchen Minister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bearbeitet werden wird. Der laufende Antrag auf Erstreckung der Bau-Mindestlöhne dient den Tarifvertragsparteien insoweit auch als „Test“, zumal er bei den Einschränkungen (sog. „große Einschränkungsklausel“) erstmals die neuen Friedenslinien mit den Ausbäuverbänden berücksichtigen soll. Zudem besteht noch Klärungsbedarf mit dem BMAS bezogen auf die Antragsbegründung („überwiegende Bedeutung“ der Tarifverträge). Insbesondere aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien entschieden, den Abschluss eines neu gefassten Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) und weiterer Rahmen- und Sozialkassentarifverträge erst Anfang nächsten Jahres vorzusehen und somit noch etwas länger als ursprünglich geplant unter dem Schutz des SokaSiG - mit den bisherigen Beitragssätzen - zu bleiben.

Über den Fortgang werden wir Sie informieren.

Anlage
im Mitgliederbereich unserer Homepage